

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/72

BMF-160400/0007-III/5/2019
BG, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines:

Der ÖRAK begrüßt es, dass der Gesetzgeber bei einem so wichtigen und sich rasant verändernden Marktsegment die Initiative ergriffen hat und bestrebt ist, ein dynamisches Umfeld zu schaffen, das Innovationen fördert und künftigen Marktteilnehmern den Markteintritt – aus regulatorischer Sicht – erleichtert.

So wird das volle Potential regulatorischer Aufsicht gehoben: Einerseits können neue Entwicklungen frühzeitig erkannt, begleitet und sachgemäß beaufsichtigt werden; andererseits kann durch dieses Service auch auf regulatorischer Ebene ein kompetitiver Wettbewerbsvorteil für ganz Österreich geschaffen werden.

Da in mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU solche Regulatory Sandboxes bereits existieren, ist es für den Standort Österreich von eminenter Bedeutung, hier nicht ins Hintertreffen zu geraten, sondern vorne mit dabei zu sein und ein innovationsorientiertes regulatorisches Umfeld für Unternehmen zu schaffen.

Inhaltliche Anmerkungen zu den Erläuterungen:

- Beim Punkt "Hauptgesichtspunkte des Entwurfs" (Erläuterungen Seite 1, 2. Absatz), ist zu erwägen, als zusätzliches Ziel des Gesetzesentwurfs auch noch die Reduktion von Kosten für den Markteintritt innovativer Geschäftsmodelle zu erwähnen. Dies ginge mit dem Ziel der Begünstigung von Innovationen Hand in Hand und entspricht etwa auch der Zielsetzung der britischen FCA.
- Im ersten Satz der Erläuterung zu "Z 2 lit. c" (Erläuterungen Seite 3, 2. Absatz) ließen sich statt den Worten "*im volkswirtschaftlichen Interesse*" die Worte "*im direkten oder indirekten volkswirtschaftlichen Interesse*" einfügen, um das – weit gefasste – Ziel der Schaffung eines innovativen Finanzplatzes nicht einzuschränken.
- Bei der Erläuterung zu "Z 2 lit. c" (Erläuterungen Seite 3, 2. Absatz) findet sich weiters folgende Formulierung: "*Die Sandbox eignet sich daher beispielsweise nicht für Geschäftsmodelle, die – soweit absehbar – negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität oder den kollektiven Verbraucherschutz haben können.*" Hier könnte man erwägen, eine engere Formulierung zu wählen. Um Innovationen, mit denen – abgesehen von erheblichen Vorteilen – nur geringfügige (potenzielle) Nachteile einhergehen, nicht per se von einer Teilnahme an der Regulatory Sandbox auszuschließen, könnte man den oben zitierten Satz etwa um folgende Formulierung ergänzen: "*[...], die bei einer Gesamtbetrachtung gegenüber den zu erwartenden Vorteilen erheblich ins Gewicht fallen.*"
- Bei der Erläuterung zu Z 4 (Erläuterungen Seite 3, 4. Absatz) wird davon gesprochen, dass "*[...] durch die Teilnahme ein Vorteil für die Erreichung der Marktreife verbunden sein [muss], die ohne Zugang zur Sandbox in dieser Form nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden könnte.*" Dieses Abstellen auf einen "*unverhältnismäßigen*" Aufwand erscheint uns als äußerst strenger Maßstab, der einerseits Fragen nach dem Bezugspunkt für die Prüfung/Feststellung der (Un)Verhältnismäßigkeit aufwirft, andererseits der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs – der Förderung eines innovativen Finanzplatzes – nicht unbedingt gerecht wird. Es ließe sich daher erwägen, das Wort "unverhältnismäßig" etwa durch "*erheblich höheren Aufwand*" zu ersetzen.

Wien, am 13. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

